

Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen - § 22 a SGB V

In den letzten 10 Jahren ...

- Vorstellung des AuB-Konzeptes – Mundgesundheit trotz Handicap und hohem Alter
- Erstmals systematisches Versorgung-Konzept für vulnerable Patientengruppen
- 2014 Einführung der Kooperationsverträge zwischen Zahnärzten und stationären Pflegeeinrichtungen
- § 119b SGB V
- Rahmenvereinbarungen der aufsuchenden Betreuung
-§ 119b Abs. 2 SGB V
- 2017 Präventive Leistungen -§ 22a SGB V
- 2019 Abschluß von Kooperationsverträgen seitens der stationären Pflegeeinrichtungen

In den nächsten Jahren...

- Verbessertes Arbeitsverhältnis und Kompetenzverständnis zwischen pflegend Tätigen und Zahnärzten
- Mundgesundheit in der Pflegeausbildung
- Mitwirkung zum Thema Erhaltung und Förderung von Mundgesundheit in der Pflege im Gremium Expertenstandard
- Weiterentwicklung der Leistungspositionen, unabhängig vom Behandlungsort bei Anspruchsberechtigung oder Alternativen
- Umsetzung aller bereits vorhandenen Forderungen aus dem AuB-Konzept

Mit dem Ziel, zusammen für eine bessere Lebenswelt der Senioren und Menschen mit Behinderungen zu arbeiten.

Corona in Zahnmedizin und Pflege

- „Twilight of immunity“ oder Immunseneszenz
- Erproben von Möglichkeiten der Telezahnmedizin in der Pflege
- Zahnärzte arbeiten schon immer im „worst-case“-Szenario, fahren stets ein strenges Hygienekonzept
- Deutliche Verschlechterung der Mundgesundheit während des letzten Jahres ohne zahnmedizinischen Kontakt
- Wiederaufbau von Vertrauen zwischen Pflege-Einrichtungen und zahnärztlichen Teams

- Wiederherstellung und Erhalt von Mundgesundheit, Verbesserung der allgemeiner Gesundheit und Schutz vor erhöhter Infektionsgefahr

NEUES
JAHR!

Foto: Tim Rackmann / pixelio.de



Die ZKN



Praxis und Team



Patienten



Publikationen



Wiederaufnahme des Berufsschulunterrichts

Es wird Phasen des "Lernens zu Hause" (verpflichtender Heimunterricht) und Phasen des Lernens in der Schule geben.

Auszubildende, die ihren Berufsschulunterricht im Rahmen des verpflichtenden Heimunterrichtes ableisten, sind hierfür wie sonst auch von den Be-

Jobs / Kleinanzeigen



Seminare, Fortbildungen





Seniorenzahnmedizin - eine Herausforderung für jede Praxis



Unsere Patienten werden älter und behalten immer länger eigene Zähne und aufwändige Versorgungen. Das alternde Gebiss bringt aber auch seine eigenen Risiken mit sich. **Multimorbidität und Multimedikation** und geringere Belastbarkeit erschweren zunehmend die Behandlung und

erhöhen die Bedeutung rechtzeitiger Altersvorbereitung und Krankheitsvermeidung.

Links zur Seniorenbetreuung allgemein / in der Praxis

Aus aktuellem Grund während der Coronavirus-Pandemiezeit:

-  [Stellungnahme der DGAZ zu den Lockerungen der Ländern bzgl. aufsuchender Betreuung \(18.05.2020\)](#)
-  [Stellungnahme der DGAZ zum Risikomanagement bei der zahnärztlichen Behandlung Pflegebedürftiger insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie \(27.04.2020\)](#)
-  [Häufig gestellte Fragen - FAQ \(Stand v. 17.06.2018\)](#)
-  [Multimorbidität und Multimedikation \(LZKBW\)](#)
-  [Krankentransport-Richtlinie \(LZKBW u. KZVBW\)](#)

Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen

- §22 a SGB V

gen (nicht notwendigerweise auch deren Durchführung), einschleift und mit zusätzlichen BEMA-Positionen hinterlegt ist.

Zur Betreuung im Rahmen von Kooperationsverträgen finden Sie hier ein  **Konzept**. Bitte beachten Sie auch die darin enthaltenen Formulare.

Um dem Schulungsbedarf von Pflegekräften und Angehörigen bei der Mundpflege von Senioren Rechnung zu tragen, hat der Ausschuss für Seniorenzahnmedizin verschiedene Schulungsvorträge gesammelt. Diese können Sie als Zahnärzte frei nutzen und nach Ihren ganz persönlichen Ansprüchen zusammenstellen. Wir bitten Sie jedoch, darauf zu achten, immer die Quellenangaben zu nennen, da wir freundlicherweise von verschiedenen Seiten bei der Erstellung der Vorträge unterstützt wurden.

Weitere Patienteninformationen zum Thema Seniorenzahnmedizin finden Sie im **Patiententeil** unserer Website – auch als Anregungen für Ihre Praxishomepage.

 Intention Gesetzgeber (KZVB)

 Rahmenvereinbarung kooperative und koordinierte zahnärztliche und pflegerische Versorgung von stationär Pflegebedürftigen (KZVN)

 Delegationsregeln

 Musterkoffer - Inhalt

 Musterkoffer - Begleittext

Schulungsvorträge:

- Schulung Abrechnung § 22a SGB V (PowerPoint)
- Mundpflege in der Pflege (PowerPoint)
- Muster-Vortrag Mundpflege (PowerPoint) *1
- Modulare PowerPoint-Vorträge A bis C - Übersicht (MS-Word)
- A - Konzept Heimbetreuung (PowerPoint)
- B - Zahnpflege in der Pflege - Grundlagen (PowerPoint)
- C - Spezielle Aspekte (PowerPoint)

Kooperationsvertrag zahnärztliche und pflegerische Versorgung (KZVN, MS-Word)

*1 Einzelne Inhalt des Vortrags dürfen auch genutzt werden, aber bitte dann kennzeichnen
mit "© AGZMB/BZÄK/DGAZ"

Ansprechpartnerin

Berna Hurlandt

§ 22 a SGB V

Verhütungen von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen

- (1) Versicherte, die einem *Pflegegrad* nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder *Eingliederungshilfe* nach § 53 SGB XII erhalten, haben Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen. Die Leistungen umfassen insbesondere die Erhebung eines *Mundgesundheitsstatus*, die *Aufklärung über die Bedeutung der Mundhygiene und über Maßnahmen zu deren Erhaltung*, die *Erstellung eines Planes zur individuellen Mund- und Prothesenpflege* sowie die *Entfernung harter Zahnbeläge*. Pflegepersonen des Versicherten sollen in die Aufklärung und Planerstellung nach Satz 2 einbezogen werden.
- (2) Das Nähere über Art und Umfang der Leistungen regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92.

Stichworte

Pflegegrad nach § 15 SGB XI

Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII

Mundgesundheitsstatus

Aufklärung über Mundhygiene und Maßnahmen zur Erhaltung

Erstellung eines Planes zur individuellen Mund- und Prothesenpflege

Belagentfernung

Einbeziehung der Pflegepersonen in Aufklärung und Planerstellung

Pflegegrade nach § 15 SGB XI

Pflegegrad 1 (PG1)

- geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Personen, die noch nicht pflegebedürftig sind, aber Unterstützung im Alltag benötigen)

Pflegegrad 2 (PG2)

- erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

Pflegegrad 3 (PG3)

- schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

Pflegegrad 4 (PG4)

- schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

Pflegegrad 5 (PG5)

- schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

BEMA-Nr. 174 a Pba

20 Punkte

Präventive zahnärztliche Leistungen nach § 22 a SGB V zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten

a) Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan

Abrechnungsfähig

für die Beurteilung des Pflegezustands der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhaut sowie des Zahnersatzes, einschl. Dokumentation anhand des Vordrucks gem. § 8 der Richtlinie nach § 22 a SGB V
bei Versicherten mit Pflegegrad oder Eingliederungshilfe
je Kalenderhalbjahr

Nicht abrechnungsfähig

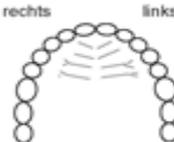
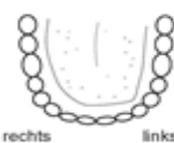
bei Versicherten ohne Pflegegrad oder Eingliederungshilfe
neben BEMA-Nr. IP1 (Mundhygienestatus), IP2 (Mundgesundheitsaufklärung),
FU (Früherkennungsuntersuchung) *am selben Tag*

Wichtige Hinweise zu BEMA-Nr. 174 a

- **Der individuelle Mundgesundheitsplan umfasst insbesondere:**
 - empfohlene Maßnahmen und Mittel zur Förderung der Mundgesundheit
 - einschließlich täglicher Mund- und Prothesenhygiene
 - Fluoridanwendung
 - zahngesunde Ernährung
 - Verhinderung/Linderung von Mundtrockenheit (Xerostomie)
- ⇒ Beim Erstellen des Planes werden Angaben des Versicherten und ggf. der Pflege- oder Unterstützungspersonen berücksichtigt.
- ⇒ Die Maßnahmen sind vom Versicherten selbst, mit Unterstützung durch die Pflege- oder Unterstützungspersonen oder vollständig durch diese durchzuführen.

Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen - § 22 a SGB V

Zahnärztliche Information, Pflegeanleitung und Empfehlungen für Versicherte und Pflege- oder Unterstützungspersonen
(auch als Beitrag zum Pflegeplan sowie für die vertragszahnärztliche Dokumentation)

Vorname, Nachname	Ausgehändigt an	Datum der Untersuchung
Status Befund/Versorgung Oberkiefer rechts links Totalprothese <input type="checkbox"/> Teilprothese <input type="checkbox"/> Beläge rechts <input type="checkbox"/> Beläge links <input type="checkbox"/>  Unterkiefer Totalprothese <input type="checkbox"/> Teilprothese <input type="checkbox"/> Beläge rechts <input type="checkbox"/> Beläge links <input type="checkbox"/>  Bitte zeichnen Sie die Prothesenbasis ein	Mundgesundheitsplan Unterstützung bei Mund-, Zahn- und Prothesenpflege keine <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> Persönlicher Plan zur Mund- und Prothesenpflege und Empfehlungen zur Vorbeugung von Erkrankungen* Zähne reinigen (2-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Bürste Hand <input type="checkbox"/> Bürste elektrisch <input type="checkbox"/> Dreikopfbürste <input type="checkbox"/> Fluoridzahnpaste (2-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Fluoridgelee (1-mal je Woche) <input type="checkbox"/> Zahnzwischenräume reinigen (1-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Mundschleimhaut reinigen (1-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Zunge reinigen (1-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Prothese(n) reinigen (2-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Speichelfluss fördern <input type="checkbox"/> Spüllösung _____ -mal am Tag Ernährung _____ Sonstiges _____	Koordination Rücksprache Zahnarzt erforderlich mit Patient <input type="checkbox"/> Rechtl. Betreuer <input type="checkbox"/> Angehörige <input type="checkbox"/> Hausarzt <input type="checkbox"/> Pflege-/Unterstützungs- anderer Zahnarzt <input type="checkbox"/> personal <input type="checkbox"/> Apotheker <input type="checkbox"/> Sonstige _____ Wo soll Behandlung erfolgen Zahnarztpraxis _____ <input type="checkbox"/> Pflegeeinrichtung _____ <input type="checkbox"/> Andemorts _____ Behandlung in Narkose <input type="checkbox"/> Krankenfahrt/-transport erforderlich <input type="checkbox"/> Behandlungseinwilligung ist erfolgt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Besonderheiten/Anmerkungen _____ _____ _____ _____ Unterschrift Zahnarzt _____
Zustand Pflege		
Zähne ☺ ☺ ☺		
Schleimhaut/		
Zunge/Zahnfleisch ☺ ☺ ☺		
Zahnersatz ☺ ☺ ☺		

* Empfehlung zur effektiven und effizienten Umsetzung. Bestehende Regelungen zur Kostentragung der Maßnahmen bleiben unberührt.

Formular 15

- **Hinweise zum Vordruck gem. § 8 der Richtlinie nach § 22a SGB V**
- **Dieser neue Vordruck gilt auch für Kooperations-Zahnärzte; das bisherige Formblatt (Anlage 2 des Kooperationsvertrags) wird ungültig.**
- **Ist vom behandelnden Vertragszahnarzt auszufüllen**

- **Hinweise zu BEMA-Nr. 174 b PBb**

- Die Lebensumstände des Versicherten sind zu erfragen
- Sowie dessen individuelle Fähigkeiten und Einschränkungen zu berücksichtigen
- Pflege- oder Unterstützungspersonen sind im jeweils erforderlichen Umfang in die Mundgesundheitsaufklärung mit einzubeziehen, ebenso in die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.
- Die Mundgesundheitsaufklärung hat in einer verständlichen und nachvollziehbaren Art und Weise zu erfolgen.



Wichtig:

- Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach BEMA-Nrn. 174 a oder 174 b ist vom Zahnarzt in der Patientenakte zu **dokumentieren** – ggf. anhand des Bescheides der Pflegekasse oder des Bescheides über die Eingliederungshilfe.
- Bei unbefristeten Bescheiden hat dies einmalig zu erfolgen; bei befristeten Bescheiden ist der Fristablauf zu dokumentieren.

BEMA-Nr. 107 a PBZst

16 Punkte

Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten mit Pflegegrad oder Eingliederungshilfe, je Sitzung

Abrechnungsfähig:

- für das Entfernen harter Beläge an Zähnen, Implantaten, festsitzendem Zahnersatz
- bei Versicherten mit Pflegegrad oder Eingliederungshilfe
- je Kalenderhalbjahr
- neben BEMA-Nr. 174 a (Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan), sowie
- neben BEMA-Nr. 174 b (Mundgesundheitsaufklärung)

⇒ **Nicht abrechnungsfähig:**

- bei Versicherten ohne Pflegegrad oder Eingliederungshilfe
- wenn in demselben Kalenderhalbjahr bereits eine Leistung nach BEMA-Nr. 107 abgerechnet wurde
- neben der GOZ-Nr. 1040 (PZR) in derselben Sitzung an demselben Zahn

Hinweise zu BEMA-Nr. 107 a PBZst

- Kann im zweiten Kalenderhalbjahr abgerechnet werden, wenn im ersten Halbjahr die BEMA-Nr. 107 abgerechnet wurde.

- Eine notwendige Anästhesie nach BEMA-Nrn. 40 oder 41a kann zusätzlich abgerechnet werden.

Cave: Wirtschaftlichkeitsgebot!!!

- Für die Entfernung von harten Belägen an Implantaten und Suprakonstruktionen kann die BEMA-Nr. 107 a herangezogen werden, wenn eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB vorliegt. (Siehe BSG Az. B1 KR 17/10 R, 21.06.2011)

BEMA-Nr. 173 a ZBs3 a

32 Punkte

Zuschlag für Besuche nach Nr. 153

- a) Zuschlag für das Aufsuchen nach Nr. 153 a von Versicherten mit Pflegegrad oder Eingliederungshilfe

BEMA-Nr. 173 b ZBs3 b

24 Punkte

Zuschlag für Besuche nach Nr. 153

- b) Zuschlag für das Aufsuchen nach Nr. 153 b je weiteren Versicherten, mit einem Pflegegrad oder Eingliederungshilfe, in derselben Einrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. 173 a

- **Abrechnungsfähig:**

- Bei Versicherten mit Pflegegrad oder Eingliederungshilfe
- BEMA-Nr. 173 a in Verbindung mit einem Besuch nach BEMA-Nr. 153 a (bei regelmäßiger Tätigkeit in einer Einrichtung ohne Kooperationsvertrag)
- BEMA-Nr. 173 b in Verbindung mit einem Besuch nach BEMA-Nr. 153 b (bei regelmäßiger Tätigkeit in einer Einrichtung ohne Kooperationsvertrag)
- Neben BEMA-Zuschlag 165 – Zuschlag bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr



- **Nicht abrechnungsfähig:**

- Bei Versicherten ohne Pflegegrad oder Eingliederungshilfe
- Bei Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß § 119 b Abs. 1 SGB V mit einer stationären Pflegeeinrichtung

Hinweise zu BEMA-Nr. 173 a, 173 b

Auch hier ist die Anspruchsberechtigung in der Akte zu dokumentieren!

Die Zuschläge fallen sowohl in der Einrichtung als auch in der Häuslichkeit an, sind neben dem Wegegeld und der Reiseentschädigung abrechenbar.

*Cave: Diese neuen BEMA-Nrn. für präventive Leistungen gelten **nicht** für Patienten in stationärer Behandlung im **Krankenhaus***

Zur Erstellung dieser Präsentation wurden folgende Quellen herangezogen:

Auszüge aus Wikipedia

www.mdk.de

www.pflege-durch-angehoerige.de

www.pflege-grad.org

www.bundesgesundheitsministerium.de

www.soziales.niedersachsen.de

<https://www.mdk.de/versicherte/pflegebegutachtung>

<https://www.pflege-durch-angehoerige.de/pflegegrade.../mdk-begutachtung>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/theme/.../pflegebeduerftigkeit.html>

<https://soziales.niedersachsen.de/.../eingliederungshilfe/.../aufgabe-der-eingliederungshilfe...>

Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen

Gemeinsamer Bundesausschuss

DAISY Akademie

Zeitschrift für Senioren Zahnmedizin DGAZ 03 – Dezember 2018

Bildnachweis: [proDente e.V.](http://www.proDente.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit